

An die
Gemeinde Johannesberg
Rathaus
Oberafferbacher Straße 12
63867 Johannesberg

Kreisgruppe
Aschaffenburg
Danziger Str. 1
63739 Aschaffenburg

Tel. 06021 / 24994

E-Mail: aschaffenburg@bund-naturschutz.de
Internet: www.aschaffenburg.bund-naturschutz.de

14. Dezember 2017

Betreff: Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ÄNDERUNG 9
ORTSTEIL OBERAFFERBACH
FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF FEUERWEHR UND
RECYCLINGHOF MIT GRÜNABFALLPLATZ
Beschluss des Gemeinderates vom 10.10.2017

Am 16.11.2017 veröffentlichte die Gemeinde in den amtlichen Bekanntmachungen nach folgenden Beschluss:

Punkt 4b

Gemeindlicher Flächennutzungsplan Änderung 9:

hier: Beschlussfassung über die Billigung des Planentwurfs vom 10.10.2017 nebst Begründung ...

... Die abgeschlossene Beurteilung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) hatte keine Änderung des Vorentwurfes der 9. Änderung zum Flächennutzungsplan vom 20. 06. 2017 zur Folge. Somit kann als nächster Verfahrensschritt die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Neben dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie der Begründung sind zusätzliche Umweltinformationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat billigt den Planentwurf vom 10. 10. 2017 nebst Begründung. Die Verwaltung wird beauftragt den Planentwurf, nebst Begründung, Umweltinformationen und der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus zu legen. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses erfolgte im amtlichen Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde Johannesberg am 16. November 2017. Als Träger öffentlicher Belange erheben wir fristgerecht unsere Bedenken gegen den Beschluss des Gemeinderates zum Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf Nr. 9.

Wir sind der Meinung, dass entgegen der Bewertung des Gemeinderates

1. weder die Zu- und Abfahrtssituation und Notwendigkeit der Verfügbarkeit der Feuerwehrkräfte in den Gemeindeteilen – noch
2. das städtebauliche gemeindliche Umfeld
3. noch der Eingriff in die Landschaft und die Topografie richtig bewertet wurde.

Zu Punkt 1:

Die Zu- und Abfahrtssituation widerspricht der Notwendigkeit der Verfügbarkeit von Feuerwehrkräften direkt vor Ort in den weit voneinander liegenden Ortsteilen. Hier ist eine dezentrale Verteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit Ersteinsatzfahrzeugen für die schnelle Verfügbarkeit von herausragender Bedeutung. Dies wurde nicht ausreichend gewürdigt. Hier sind vor allem die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile Breunsberg und Steinbach besonders betroffen.

Zu Punkt 2:

Die Begründung, dass der Standort Seestraße aufgegeben werden muss ist nicht stichhaltig. Bei Beibehaltung von dezentralen Standorten ist der Ausbau der Seestraße zu einem einzigen Feuerwehrstandort für alle Gemeindeteile nicht nötig. Damit entfällt jeder Grund für die weitere Planung in diesem Sinne.

Zu Punkt 3:

Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Spessart und deshalb ist nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Spessart“ (LSG Spessart) gemäß § 8 der Verordnung und Art. 49 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) eine dortige Bebauung **verboten**.

Eine wichtige grüne **Sichtachse** von Rückersbach kommend auf den Ortsteil Oberafferbach wird mit einem riesigen Gebäuderiegel **zugebaut**. Eine nicht notwendige **Flächenversiegelung** in der freien Landschaft mit zusätzlicher Verbauung von Grün- und Ackerland würde stattfinden. Dies widerspricht allen Aussagen der Landesregierung für einen sensiblen Umgang mit unserer Natur.

Das dortige **denkmalgeschützte Feldkreuz** mit einem hohen Inschriftensockel, darauf ein Kruzifix, Sandstein, bez. 1750, erneuert 1984 (D-6-71-133-9, Bayer Landesamt für Denkmalpflege) wird umbaut und verliert seine Funktion als „Feldkreuz“ und damit eine wichtige Denkmaleigenschaft.

In Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes ist dieser Standort abzulehnen.

Wir bitten um Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Kreisgruppe Aschaffenburg
Dagmar Förster (1. Vors. Kreisgruppe AB)

